

Feuerwehr-Reglement

Feuerwehrreglement

der Gemeinde Reichenburg

Der Gemeinderat Reichenburg, gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- Die Feuerwehr der Gemeinde Reichenburg leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.
- 2 Sie führt Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
- 3 Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

- 1 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerwehrgesetzes.
- 2 Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.
- 3 Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission;
 - b) die Wahl des Kommandanten und des Vizekommandanten;
 - c) die Festsetzung des Soldes und der Entschädigungen;
 - d) die Festsetzung der Ersatzabgaben und eines allfälligen Feuerwehrbeitrages;
 - e) die Behandlung der Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabe;
 - f) die Behandlung der Gesuche um Dispensation vom Feuerwehrdienst;
 - g) die Vorlage des Voranschlages;
 - h) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission.

Art. 4 Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission besteht aus max. 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident/Präsidentin
 - b) der Kommandant
 - c) der Vize-Kommandant
 - c) max. vier frei gewählte Mitglieder
- 2 Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

- 3 Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:
 - a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes;
 - b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandanten;
 - c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr;
 - d) die Erstellung des Voranschlages der Spezialfinanzierung Feuerwehr;
 - e) die Vorbereitung von Sachgeschäften zuhanden des Gemeinderates.
- 4 Die Feuerwehrkommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:
 - a) die Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
 - b) die Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates:
 - c) die Anordnung von Disziplinarmassnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr. Gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 5 Die Feuerwehrkommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:
 - a) des Voranschlages;
 - b) der Festlegung der Ersatzabgaben und der Feuerwehrbeiträge;
 - c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen.

Art. 5 Kommando

- 1 Das Kommando besteht aus dem Kommandanten und dem Vizekommandanten.
- 2 Das Kommando erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
- 3 Das Kommando ist unter Führung des Kommandanten zuständig für:
 - a) den Einsatz der Feuerwehr;
 - b) die Aus- und Weiterbildung;
 - c) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
 - d) den Vollzug von Beschlüssen und besonderen Aufträgen;
 - e) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte.

III. Organisation und Einsatz

Art. 6 Organisation

- 1 Die Feuerwehr weist einen Bestand von maximal 60 Mitgliedern auf.
- 2 Sie ist gegliedert in:
 - a) Kommando
 - b) Offiziere
 - c) Gruppenführer
 - d) Mannschaft

Art. 7 Einsatz

- 1 Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.
- 2 Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Über den Einsatz entscheidet das Feuerwehrkommando. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

IV. Dienstpflicht

Art. 8 Feuerwehrpflicht

- 1 Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.
- 2 Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:
- a) den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Reichenburg (mind. 6 Übungen jährlich);
 - b) den Feuerwehrdienst in einer der Nachbarfeuerwehren (mind. 6 Übungen jährlich);
 - c) die Entrichtung der Ersatzabgabe.

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

Art. 9 Besondere Aufgaben

Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements fallen dem Kommando folgende besonderen Aufgaben zu:

- a) Vornahme von Beförderungen soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogrammes;
- c) Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- d) Instruktion des Kaders.

VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 10 Kaderrekrutierung

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 11 Ausrüstung

- 1 Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.
- 2 Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- 3 Das Feuerwehrlokal darf nicht für private Zwecke benutzt werden. Ausnahmebewilligungen können vom Gemeinderat auf Gesuch hin erteilt werden.

Art. 12 Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional-/Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

VIII. Rapportwesen

Art. 13 Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

IX. Alarmwesen

Art. 14 Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz und den Kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

Art. 15 Fehlalarme

- 1 Die Alarm- und Brandmeldeanlagen und Löscheinrichtungen sind sachgemäss zu unterhalten. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Eigentümern der Anlagen.
- 2 Wenn der Alarm durch Bedienungsfehler, Fehlmanipulation oder Reparaturarbeiten ausgelöst wird, muss der Einsatz der Feuerwehr entschädigt werden.
- Wenn der Alarm durch einen technischen Fehler an der Brandmeldeanlage ausgelöst wird, muss ab zweitem Fehlalarm innerhalb eines Jahres der Einsatz der Feuerwehr ebenfalls entschädigt werden.
- 4 Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

X. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 16 Übungsdienst

- 1 Jährlich sind mindestens 8 Mannschaftsübungen durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.
- 2 Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.
- Wer weniger als 6 Mannschafts- oder Atemschutzübungen pro Jahr besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

Art. 17 Dispensationsgründe

- Die Nichtteilnahme an Übungen ist dem Feuerwehrkommando rechtzeitig unter Angabe der Gründe zu melden.
- 2 Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:
 - a) Militär- oder Zivildienst
 - b) Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis auf Gesuch Kommando)
 - c) Trauerfälle in der Familie
 - d) Ferienabwesenheit
 - e) berufsbedingte Abwesenheit oder berufliche Weiterbildungen
- 3 In allen anderen Fällen entscheidet das Kommando.

Art. 18 Kommandoordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando. Er kann zu einem späteren Zeitpunkt durch einen ranghöheren Offizier abgelöst werden.

XI. Besoldung und Versicherung

Art. 19 Besoldung

- 1 Einsatzdienste und Übungen werden besoldet.
- 2 Bei längeren Ernstfalleinsätzen wird zudem die Verpflegung übernommen.
- 3 Der Gemeinderat erlässt einen Besoldungs- und Entschädigungstarif.

Art. 20 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sachund Haftpflichtversicherungen ab.

XII. Finanzierung der Feuerwehr

Art. 21 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 22 Ersatzabgabe

Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkraftsetzung

- Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schadenwehrreglement vom November 1995, ausser Kraft.

GRB Nr. 348 8864 Reichenburg, 19. Dezember 2013

> Armin Kistler Gemeindepräsident

Gemeinderat

Gemeinde Reichenburg

Klaus Kistler Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am

4. Februar 2014 mit RRB Nr. 103

Regierungsrat des Kantons Schwyz Der Landammann:

Der Staatsschreiber: